



Haus des Stiftens

Engagiert für Engagierte

GRUNDWISSEN STEUER

Steuerliche Aspekte beim Spenden & Stiften

-
- 4 Grundlagen der Besteuerung
 - 6 Privatperson und Kapitalgesellschaft
 - 8 Spenden an gemeinnützige Organisationen
 - 10 Zuwendungen in das Vermögen einer Stiftung
 - 12 Hohe Zuwendungen über zehn Jahre hinaus einbringen
 - 14 Weiterführende Fragen & Hinweise
 - 15 Über uns

ZUM GEMEINWOHL BEISTEUERN



Was auch immer Menschen zum Geben bewegt – sei es eine lang gehegte Idee oder ein plötzliches Ereignis – sie entscheiden sich bewusst, Teile ihres eigenen Vermögens oder Einkommens für den guten Zweck zu geben. Und sie verzichten damit auf finanzielle Vorteile zu Gunsten des Gemeinwohls.

Ob Sie spenden oder stiften, ob Sie soziale Aufgaben, Umweltthemen, Kunst und Kultur oder andere gemeinwohlorientierte Projekte fördern – der Staat beteiligt sich an Ihrem finanziellen Engagement, indem er Ihnen einen Teil Ihrer Steuerschuld erlässt. In welchem Umfang steuerliche Entlastungen gewährt werden und was Menschen und Unternehmen dabei beachten sollten, zeigen wir in der vorliegenden Grundwissen-Broschüre, praxisorientiert anhand von Beispielen.

Wir freuen uns, wenn wir mit dieser Broschüre grundlegende Informationen „beisteuern“ können, um Sie beim Spenden und Stiften zu unterstützen.

Ihre Melanie Jakobs,
*Geschäftsführerin Stiftungszentrum.law
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. „Steuerzahler“. Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist wertfrei.

GRUNDLAGEN DER BESTEUERUNG

Steuern sind die bedeutendste Einnahmequelle des Staates, um die Ausgaben des Gemeinwesens zu finanzieren. Eine der wichtigsten Steuerarten ist die Einkommensteuer. Jede Privatperson und jedes Unternehmen trägt entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung des Gemeinwohls bei.

DAS ZU VERSTEUERENDE EINKOMMEN

Grundlage für das zu versteuernde Einkommen ist die Summe der jährlichen Einkünfte, die sich aus folgenden Einkunftsarten ergeben können:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (LuF)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen*
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Die ersten drei Einkunftsarten werden als Gewinne bezeichnet, die übrigen vier Einkunftsarten als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Die nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich das zu versteuernde Einkommen verkürzt errechnen lässt.

- = Summe der Einkünfte, § 2 Abs. 2 EStG
 - Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
 - Abzug Freibetrag für LuF
- = Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3 EStG
 - Sonderausgaben
 - außergewöhnliche Belastungen
- = Einkommen, § 2 Abs. 4 EStG
 - Freibeträge für Kinder
 - Haushaltsfreibetrag
 - Härteausgleich
- = zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5 EStG

*Das gilt nur für Kapitalvermögen, das nicht der Abgeltungsteuer unterliegt.

DIE EINKOMMENSTEUER

Das zu versteuernde Einkommen unterliegt einem progressiven Einkommensteuersatz: Der durchschnittliche Steuersatz erhöht sich mit einem steigenden zu versteuernden Einkommen. Bis zu einem Grundfreibetrag, der im Veranlagungszeitraum 2021 bei 9.744 € liegt, bleibt das zu versteuernde Einkommen steuerfrei. Übersteigt das Einkommen den Grundfreibetrag, beginnt die Besteuerung mit einem Eingangssteuersatz von 14 %. Der Höchststeuersatz von 42 % wird bei einem Einkommen von 55.961 € erreicht. Alle Einkommensbestandteile oberhalb davon werden konstant mit dem Spitzensteuersatz von 42 % besteuert. Ab einem Einkommen von 265.327 € greift der sogenannte Reichensteuersatz von 45 % . **

DER SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Seit dem 1. Januar 2021 ist der Solidaritätszuschlag für die meisten Steuerzahler entfallen, die bisher mit der Zahlung belastet waren. 6,5 % der Steuerzahler profitieren von der sogenannten Milderungszone. Innerhalb dieser Zone erhöht sich der zu zahlende Solidaritätszuschlag mit zunehmendem Einkommen schrittweise auf 5,5 %. Steuerpflichtige mit einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 96.400 € müssen weiterhin den vollen Satz zum Solidaritätszuschlag zahlen. Außerdem wird beim pauschalen Satz der Abgeltungsteuer der Solidaritätszuschlag in voller Höhe erhoben, unabhängig vom Einkommen. Auch Kapitalgesellschaften, wie z.B. die GmbH, zahlen wie bisher den vollen Solidaritätszuschlag auf die Körperschaftsteuer.

**Die Angaben beziehen sich auf die Besteuerung des Einkommens einer natürlichen Person.

DIE KIRCHENSTEUER

Kirchensteuer zahlt nur, wer seinen Wohnsitz im Inland hat und einer Religionsgemeinschaft angehört, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist. Die Höhe der Kirchensteuer bemisst sich nach der Höhe der jeweiligen Einkommensteuer. In Bayern und Baden-Württemberg beträgt die Kirchensteuer 8 % der zu zahlenden Einkommensteuer, in allen anderen Bundesländern 9 %. Bei einem sehr hohen Einkommen besteht in allen Bundesländern, außer in Bayern, die Möglichkeit einer Kappung der Kirchensteuer auf bis zu 4 % des zu versteuernden Einkommens. Die Kirchensteuer kann im Rahmen einer Einkommensteuererklärung unbeschränkt als Sonderausgabe abgezogen werden.

DIE ABGELTUNGSTEUER

Seit 1. Januar 2009 gilt für Einkünfte aus Kapitalvermögen die Abgeltungsteuer. Diese fällt an auf Zinsen, Dividenden und Erträgen aus Investmentfonds auch Veräußerungsgewinne aus Wertpapiergeschäften. Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 %, insgesamt somit 26,38 % (25 % zuzüglich 5,5 % von 25 %). Damit werden Einkünfte aus Kapitalvermögen seit dem Veranlagungszeitraum 2009 grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt und wirken nicht mehr progressionserhöhend für andere Einkünfte. Die Abgeltungsteuer wird von den Kreditinstituten direkt an die Finanzverwaltungen abgeführt. Sie kann für Personen mit hohen Zinseinkünften von Vorteil sein, deren Grenzsteuersatz mehr als 25 % beträgt. Kapitaleinkünfte können jedoch auch bei der Einkommensteuererklärung

NACHGEFRAGT

Steuertarif

Der Steuertarif ist eine Berechnungsvorschrift, welche angibt, wie viel Steuern auf ein bestimmtes zu versteuerndes Einkommen zu zahlen sind. Da er progressiv ist, verändert er sich mit steigendem Einkommen.

Grenzsteuersatz

Der Grenzsteuersatz bezeichnet den Steuersatz, mit dem der jeweils nächste Euro eines Einkommens besteuert wird.

Durchschnittssteuersatz

Er gibt an, wie hoch der prozentuale Anteil der Einkommensteuer ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag am zu versteuernden Einkommen ist, d.h. wie viele Cents durchschnittlich von jedem Euro an das Finanzamt gezahlt werden müssen.

berücksichtigt werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung, vgl. § 32d Abs. 6 EStG).

DAS STEUERSUBJEKT

Das Steuerrecht stellt auch bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften auf die natürliche Person als Steuersubjekt ab. Deshalb unterliegen die Gewinneinkünfte aus dem Unternehmen bei der natürlichen Person der Einkommensteuerpflicht. Die Kapitalgesellschaft, z.B. eine GmbH, ist als juristische Person selbst Steuersubjekt. Auf das Einkommen der Kapitalgesellschaft wird linear 15 % Körperschaftsteuer erhoben, zzgl. einem derzeitigen Solidaritätszuschlag von 5,5 %. Eine einkommensabhängige Steuerprogression wie bei Privatpersonen existiert bei Kapitalgesellschaften nicht.

PRIVATPERSON UND KAPITALGESELLSCHAFT

In diesem und den folgenden Kapiteln wird anhand von Beispielrechnungen exemplarisch gezeigt, wie sich das zu versteuernde Einkommen natürlicher und juristischer Personen errechnet und wie die Förderung gemeinnütziger Organisationen die Steuerlast mindert.



HORST SCHIRMER

Horst Schirmer ist nicht verheiratet. In unserer Beispielrechnung beläuft sich der Gesamtbetrag seiner Einkünfte im Veranlagungszeitraum* 2021 auf 90.000 €. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nicht einbezogen, da die Steuer in Höhe von 1.636 € pauschal an das Finanzamt abgeführt wird (26,38 % von 6.200 €). Unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale und außergewöhnlichen Belastungen beträgt das zu versteuernde Einkommen von Horst Schirmer 85.000 €.

Hierauf fällt eine Einkommensteuer in Höhe von 26.563 € und ein Solidaritätszuschlag von 1.143 € an. In Summe beträgt die steuerliche Gesamtbelastung für Horst Schirmer 27.706 €. Das entspricht einer durchschnittlichen steuerlichen Gesamtbelastung von 32,59 %.

GÜNSTIGERPRÜFUNG ABGELTUNGSTEUER

Würden die Kapitalerträge nicht pauschal besteuert, sondern in die Veranlagung miteinbezogen, beliefe sich das zu versteuernde Einkommen von Herrn Schirmer auf 91.200 €. Er hätte damit 30.620 € an das Finanzamt abführen müssen, also 2.914 € mehr als bei Anwendung der Abgeltungsteuer. Da die Abgeltungsteuer für Herrn Schirmer zu einem günstigeren Ergebnis führt, werden die Kapitalerträge nicht in die Veranlagung miteinbezogen (Günstigerprüfung).

VZ 2021: Einkünfte aus	€
nichtselbstständiger Arbeit	76.000
Kapitalerträgen	6.200
Vermietung und Verpachtung	14.000
= Gesamtbetrag der Einkünfte	90.000
Vorsorgepauschale	-3.000
außergewöhnliche Belastungen	-2.000
= zu versteuerndes Einkommen	85.000

Zu versteuerndes Einkommen	85.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	26.563
Solidaritätszuschlag	1.143
= steuerliche Gesamtbelastung	27.706

*Im folgenden wird Veranlagungszeitraum mit VZ bezeichnet.



KURTZ GMBH, MÜNCHEN

Die Kurtz GmbH mit Sitz in München erzielt einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 1.000.000 €. Im dargestellten Fall entspricht der Gewerbeertrag, der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist, dem erzielten Gewinn.

Unter Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Steuermesszahl in Höhe von 3,5 % ergibt sich ein Steuermessbetrag in Höhe von 35.000 €. Der auf diesen Betrag angewendete Hebesatz der Stadt München von derzeit 490 % führt zu einer Gewerbesteuerbelastung von 171.500 €. Bei einem Körperschaftsteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag von 15,82 % beträgt die darüber hinaus abzuführende Körperschaftsteuer der Kurtz GmbH 158.200 €. Somit erzielt sie einen Gewinn nach Steuern in Höhe von 670.300 €.

	€
Gewerbeertrag	1.000.000
<hr/>	
x Steuermesszahl 3,5 %	35.000
x Hebesatz 490 %	171.500
Gewerbesteuer (17,15 %)	- 171.500
Körperschaftsteuer (15,82 %)	- 158.200
= Gewinn nach Steuern	670.300
= steuerliche Gesamtbelastung	329.700

NACHGEFRAGT

Die Gewerbesteuer

Steuerpflichtig ist – anders als bei der Einkommensteuer – nicht der Einzelunternehmer bzw. der Unternehmer einer Personengesellschaft, sondern das Unternehmen selbst. Gewerbesteuer ist zu zahlen, soweit ein gewerbliches Unternehmen im Inland betrieben wird. Der Gewerbesteuersatz hängt von der örtlichen Lage des Unternehmens ab.

Der Steuermessbetrag

Wird der Gewerbeertrag mit der bundeseinheitlichen Steuermesszahl von 3,5 % multipliziert, ergibt sich als Rechengröße der Steuermessbetrag. Wendet man auf diesen den Hebesatz der Gemeinde an, in dem das Unternehmen seinen Geschäftssitz hat, ermittelt man die Gewerbesteuer.

Der Hebesatz

Der Hebesatz ist eine prozentuale Größe, die multipliziert mit dem Steuermessbetrag die tatsächliche Gewerbesteuerbelastung ergibt. Er variiert von Gemeinde zu Gemeinde und wird ständig angepasst. Der Hebesatz beträgt mindestens 200 Prozent und ist insbesondere in Großstädten meist wesentlich höher. Der Hebesatz der Stadt München beträgt z.B. 490 Prozent, das heißt der Gewerbesteuermessbetrag wird mit 4,9 multipliziert.

SPENDEN AN GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

Wer sich gemeinnützig engagiert, wird vom Staat mit Steuererleichterungen belohnt. Sowohl Privatpersonen als auch Unternehmen können Spenden an gemeinnützige Organisationen wie Stiftungen, Vereine oder gemeinnützige GmbHs steuerlich geltend machen.

BIS ZU 20 % DER EINKÜNFTE SPENDEN

Natürliche Personen können Spenden in Höhe von bis zu 20 % des Gesamtbetrags ihrer Einkünfte innerhalb eines Veranlagungszeitraums steuerlich geltend machen (Spende im Sinne von § 10b Abs. 1 S. 1 EStG).

SPENDEN VORTRAGEN

Übersteigt die Höhe der Spende die Höchstgrenze von 20 % der Einkünfte in einem Jahr, dann wird der nicht anrechenbare Teil steuerlich vorgetragen: Das heißt, er wird in den folgenden Jahren als Sonderausgabe in Ansatz gebracht (§ 10b Abs. 1 S. 9 EStG in Verbindung mit § 10d Abs. 4 EStG).



HORST SCHIRMER SPENDET

Horst Schirmer hat ein Naturschutzprojekt der *gemeinnützigen Naturnah GmbH* kennengelernt und möchte dieses mit dem höchstmöglichen Betrag fördern, den er im VZ 2021 steuerlich geltend machen kann. Er spendet 18.000 €, das sind 20 % vom Gesamtbetrag seiner Einkünfte.

Mit der Spende kann Horst Schirmer seine Steuerlast um 8.459 € reduzieren. War die durchschnittliche steuerliche Belastung ohne seinen Spendenbeitrag bei insgesamt 32,59 % gelegen, so konnte sie nun auf 28,72 % des zu versteuernden Einkommens gesenkt werden.

VZ 2021	€
Gesamtbetrag der Einkünfte	90.000
Vorsorgepauschale	-3.000
außergewöhnliche Belastungen	-2.000
Spende	-18.000
= zu versteuerndes Einkommen	67.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	19.003
Solidaritätszuschlag*	244
= steuerliche Gesamtbelastung	19.247

Steuerlast ohne Spende (vgl. S. 6) **27.706**

Geringere Steuerlast um **8.459**

* Bis zum VZ 2020 wurde ein (weitgehend) gleichbleibender Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuer erhoben. Ab dem VZ 2021 erhöht er sich mit steigendem Einkommen nur noch stufenweise auf 5,5 % (Milderungszone). Im Beispiel senkt die Spende von 18.000 € das zu versteuernde Einkommen von 85.000 € auf 67.000 €. Damit liegt die durchschnittliche steuerliche Belastung durch den Solidaritätszuschlag bei nur noch 0,36 %.

SPENDEN BEI KAPITALGESELLSCHAFTEN

Steuerlich abzugsfähige Spenden können auch von Kapitalgesellschaften getätigt werden. Abzugsfähig sind Spenden bis zur Höhe von 20 % des Einkommens oder alternativ von bis zu 0,04 % der Summe der gesamten Umsätze inklusive Löhne und Gehälter im Kalenderjahr (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG, § 9 Nr. 5 S. 1 GewStG).

Derartige Aufwendungen gelten als Betriebsausgaben und mindern somit den steuerpflichtigen Gewinn. Auch das Körperschaftsteuergesetz sieht unabhängig von der Höhe der Zuwendung den zeitlich unbeschränkten Vortrag einer in einem Jahr nicht verrechenbaren Spende vor (§ 9 Abs. 1 S. 9 und S. 10 KStG in Verbindung mit § 10d Abs. 4 EStG).



DIE KURTZ GMBH SPENDET

Die Kurtz GmbH, deren Umsätze inklusive Löhne und Gehälter 10 Millionen Euro betragen, spendet 2021 50.000 € an einen gemeinnützigen Verein. Damit kann sie im aktuellen Veranlagungsjahr die Zuwendungen in voller Höhe (20 % des Einkommens) steuerlich geltend machen. Die Alternative, Spenden in Höhe von bis zu 0,04 % der Umsätze inklusive Löhne und Gehälter geltend zu machen, hätte lediglich einen steuerlich wirksamen Abzug von maximal 40.000 € ermöglicht.

Da die Kurtz GmbH die Spende komplett in Abzug bringt, ist kein Übertrag auf das folgende Veranlagungsjahr erforderlich. Im VZ 2021 reduziert sich ihr Gewinn nach Steuern gegenüber dem Ausgangsfall von 670.300 € auf 636.785 €. Dabei fällt die Gewerbesteuer um 8.575 € und die Körperschaftsteuer um 7.910 € niedriger aus.

VZ 2021	€
Gewinnermittlung ohne Spende	1.000.000
Spende an den e.V.	-50.000
= Gewinn aus Gewerbebetrieb	950.000
Gewerbesteuer (17,15 %)	162.925
Körperschaftsteuer (15,82 %)	150.290
= Gewinn nach Steuern	636.785
= steuerliche Gesamtbelastung	313.215

Steuerlast ohne Spende (vgl. S. 7)	329.700
---	----------------

Geringere Steuerlast um	16.485
--------------------------------	---------------

ZUWENDUNGEN IN DAS VERMÖGEN EINER STIFTUNG

Zuwendungen in das Grundstockvermögen einer gemeinnützigen Stiftung sind seit 2013 besonders begünstigt. Privatpersonen können diese mit einem Gesamtbetrag von bis zu einer Million Euro steuerlich geltend machen.

EINE MILLION EURO ÜBER ZEHN JAHRE

Die steuerliche Vergünstigung von bis zu einer Million Euro für Spenden in den Vermögensstock kann im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen als Sonderausgabe geltend gemacht werden (§ 10b Abs. 1a EStG, § 9 Nr. 5 S. 3 GewStG). Der Zuwendende kann die Vergünstigung nur einmal innerhalb des gewährten Zehnjahreszeitraums in Anspruch nehmen und muss sie in seiner Einkommensteuererklärung beantragen: Er gibt erstens an, in welcher Höhe die Zuwendung als Vermögensstockspende behandelt, und zweitens, in welcher Höhe sie im aktuellen Veranlagungszeitraum berücksichtigt werden soll. Diese Regelung gilt zusätzlich zum normalen Spendenabzug (vgl. S. 8, Spende im Sinne von § 10b Abs. 1 S. 1 EStG).

GRÜNDUNG ANNA BREM STIFTUNG

Anna Brem gründet im Jahr 2019 mit 300.000 € die Anna Brem Stiftung. Sie erhält im Namen ihrer Stiftung eine Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung), die bescheinigt, dass sie 300.000 € in den Vermögensstock eingebracht hat. Sie kann den Betrag zu gleichen Teilen oder in variierender Höhe auf das aktuelle Veranlagungsjahr und die neun Folgenden verteilen (Zehnjahreszeitraum).

Da Anna Brem regelmäßige Einkünfte in derselben Höhe erwartet (160.000 €), wird sie ihre Zuwendung von 300.000 € zur Stiftungsgründung über den gesamten Zeitraum von zehn Jahren bis einschließlich 2028 gleichmäßig mit jährlich 30.000 € steuerlich

in Abzug bringen. Die Steuerersparnis ist am wirkungsvollsten, wenn sie den Teil des zu versteuernden Einkommens reduziert, der dem höchsten Steuersatz unterliegt. (vgl. S. 5, Grenzsteuersatz).

Diese Gestaltung ermöglicht es Anna Brem, ihre Steuerschuld in 2019 und in den darauffolgenden neun Jahren um 13.293 € zu verringern; über den Zeitraum von zehn Jahren um insgesamt 132.930 €.

VZ 2019 und darauffolgende bis 2028	€
Gesamtbetrag der Einkünfte	160.000
Vorsorgepauschale	-3.000
außergewöhnliche Belastungen	-2.000
anteilige Zuwendung in den Vermögensstock Anna Brem Stiftung = zu versteuerndes Einkommen	-30.000
= zu versteuerndes Einkommen	125.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	43.719
Solidaritätszuschlag	2.405
= steuerliche Gesamtbelastung	46.124

Steuerlast ohne Zuwendung	59.417
----------------------------------	---------------

Geringere Steuerlast um	13.293
Über zehn Jahre um	132.930

WEITERE ZUSTIFTUNG IN DAS VERMÖGEN

2021 möchte Anna Brem das Stiftungsvermögen ihrer Stiftung mit 80.000 € stärken und macht diesen Betrag im Rahmen ihrer Steuererklärung 2021 als Zustiftung in den Vermögensstock geltend (im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG). Damit beginnt ein zweiter zehnjähriger Abzugszeitraum. Mit ihren beiden Zuwendungen bleibt Anna Brem insgesamt unter der Höchstgrenze von einer Million Euro. Daher steht es ihr frei, die Zustiftung über 80.000 € entweder noch im ersten Zehnjahreszeitraum bis 2028 oder bis Ende des zweiten Zehnjahreszeitraums, also bis einschließlich 2030, steuerlich geltend zu machen.

Da Anna Brem in 2028 aus dem Erwerbsleben ausscheidet und nur bis dahin mit vergleichsweise hohen jährlichen Einkünften rechnen kann, möchte sie in dieser Zeit auch ihre Zuwendung über 80.000 € steuerlich in Ansatz bringen. Sie verteilt den Betrag gleichmäßig auf acht Jahre mit jeweils 10.000 €. Zusammen mit dem anteiligen Abzug für die Spende in den Vermögensstock bei Stiftungsgründung verringert sie damit im Zeitraum von 2021 bis 2028 ihre steuerliche Belastung um insgesamt 141.792 €.

NACHGEFRAGT

Grundlagenbescheid

Bei Zuwendungen, für die der erhöhte Spendenabzug im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG geltend gemacht werden soll, muss dieser im Jahr der Zuwendung beantragt werden. Der Zuwendende erhält vom Finanzamt einen gesonderten Bescheid (Grundlagenbescheid). Ein am Schluss eines VZ verbleibender Spendenabzug wird wiederum gesondert festgestellt (§ 10b Abs. 1a Satz 4 EStG). Vermögensstockspenden, die nicht innerhalb des zehnjährigen Abzugszeitraums geltend gemacht werden, gehen danach in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über; sie sind also nicht verloren.

VZ 2021 und darauffolgende bis 2028	€
Gesamtbetrag der Einkünfte	160.000
Vorsorgepauschale	-3.000
außergewöhnliche Belastungen	-2.000
• anteilig in Abzug gebrachte Zuwendung in den Vermögensstock	-30.000
• anteiliger Abzug für die Zustiftung in den Vermögensstock	-10.000
= zu versteuerndes Einkommen	115.000
Einkommensteuer (Grundtabelle)	39.163
Solidaritätszuschlag	2.154
= steuerliche Gesamtbelastung	41.317

Steuerlast ohne Zuwendung	59.041
----------------------------------	---------------

Geringere Steuerlast um	17.724
Über acht Jahre um	141.792

HOHE ZUWENDUNGEN ÜBER ZEHN JAHRE HINAUS EINBRINGEN

Wer mehr als eine Million Euro in ein Stiftungsvermögen einbringen möchte, kann den die Millionengrenze übersteigenden Betrag nach der ersten Zehnjahresfrist, aber auch nur innerhalb der zweiten Zehnjahresfrist als Zustiftung steuerlich geltend machen.

ZWEITE ZEHNJAHRESFRIST

Anna Brem hat in 2019 ihre Stiftung mit einem Anfangsvermögen von 300.000 € gegründet. Damit läuft ihre erste Zehnjahresfrist bis 2028 (vgl. Beispiel, S. 10). 2021 bringt Anna Brem einen Betrag in Höhe von 850.000 € in das Stiftungsvermögen ein (vgl. Beispiel, S. 11). Damit beginnt für sie ein zweiter zehnjähriger Abzugszeitraum, der in 2030 endet.

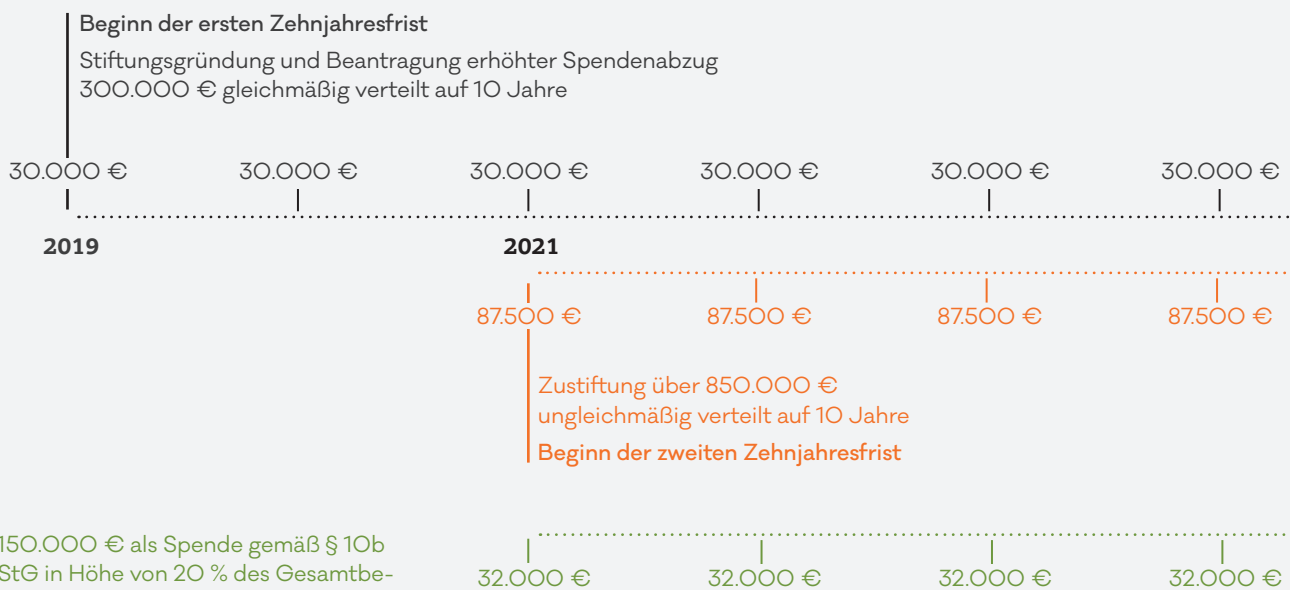
Da Anna Brem mit ihrer weiteren Zustiftung die Millionengrenze innerhalb der ersten Zehnjahresfrist um

150.000 € überschreitet, kann sie diesen Betrag gemäß § 10b Abs. 1a EStG erst nach 2028, aber auch nur bis 2030, innerhalb der zweiten Zehnjahresfrist, steuerlich geltend machen. Sie beschließt, jeweils 75.000 € in 2029 und 2030 in Ansatz zu bringen.

SPENDE STATT ZUSTIFTUNG

Wenn Anna Brem den Gesamtbetrag von 850.000 € über einen kürzeren Zeitraum einbringen möchte, kann sie den die Millionengrenze übersteigenden Betrag von

Zeitstrahl: 1.150.000 € in das Stiftungsvermögen der Anna Brem Stiftung



Alternativ: 150.000 € als Spende gemäß § 10b Abs. 1 S. 1 EStG in Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (160.000 Euro).

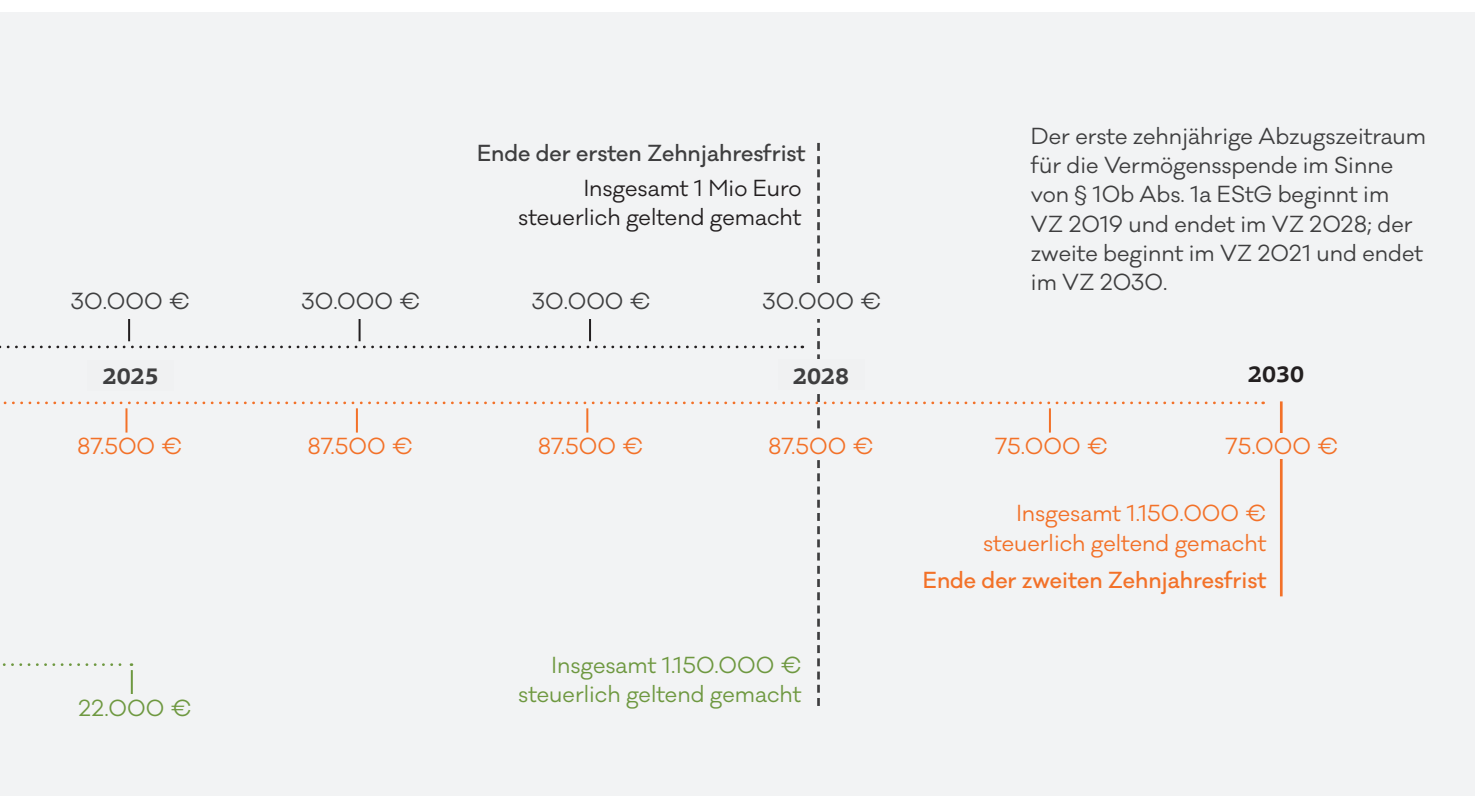
150.000 € auch bereits 2021 als Spende im Sinne von § 10b Abs. 1 S. 1 EStG geltend machen.

Anna Brem trifft diese Entscheidung mit der entsprechenden Angabe in ihrer Einkommensteuererklärung für den VZ 2021: Sie macht insgesamt 700.000 € als Vermögensstockspende gemäß § 10b Abs. 1a EStG geltend, davon anteilig im ersten Jahr 87.500 €. Die Spende muss sie mit dem höchstmöglichen Abzugsbetrag (bis 20 % der Einkünfte) geltend machen, das entspricht einem Betrag von 32.000 €. Diese Rege-

lung gilt auch für den verbleibenden Spendenbetrag in Höhe von 118.000 €, der auf die kommenden Jahre vorgetragen wird.

INDIVIDUELLE BEURTEILUNG

Welche Variante für Anna Brem steuerlich effektiver ist – Zustiftung oder Spende – hängt davon ab, mit welchen Einkünften sie ab dem Jahr 2028, dem Beginn ihres Ruhestands, rechnen kann.



WEITERFÜHRENDE FRAGEN & HINWEISE

KAPITALGESELLSCHAFTEN & SPENDEN

Kein erhöhter Spendenabzug

Kapitalgesellschaften steht der besondere Spendenabzug für Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung nicht zu. Sie können hierfür lediglich den normalen Spendenabzug geltend machen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG).

Fallstrick verdeckte Gewinnausschüttung

Bei Spenden durch Kapitalgesellschaften besteht die Gefahr einer nicht zum Betriebsausgabenabzug zugelassenen verdeckten Gewinnausschüttung. Dies ist dann der Fall, wenn die Kapitalgesellschaft Aufwendungen getätigt hat, die für einen Gesellschafter oder eine ihn handelnde Person einen Vermögensvorteil bedeutet.

Die von einem Gesellschafter errichtete Stiftung gilt als eine der Gesellschaft nahestehende Person. Infolgedessen können Spenden an diese Stiftung als Betriebsausgaben nur abgezogen werden, sofern auch andere Organisationen in gleicher Höhe Spenden erhalten.

Ein Näheverhältnis wird auch dann unterstellt, wenn der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft ein Vorstandsamt in einer gemeinnützigen Organisation innehat oder die Organisation den Namen des Gesellschafters trägt.

SONDERFALL VERBRAUCHSSTIFTUNG

Eine Vermögensstockspende im Sinne von § 10b Abs. 1a EStG liegt nur dann vor, wenn das Vermögen der Stiftung nicht zum Verbrauch bestimmt ist (vgl. § 10b Abs. 1a S.2 EStG). Für eine Zuwendung in eine Verbrauchsstiftung wird der erhöhte Sonderausgabenabzug gemäß § 10b Abs. 1a EStG nicht gewährt. Vermögenszuwendungen, die zum Verbrauch bestimmt sind, unterliegen dem Spendenabzug gemäß § 10b Abs. 1 S.1 EStG.

Dies gilt auch für sogenannte Hybridstiftungen, die neben einem nicht zu verbrauchenden Grundstockvermögen über ein zusätzliches zu verbrauchendes Vermögen verfügen. Die Vermögensstockspende erlaubt dann den erhöhten Sonderausgabenabzug gemäß § 10b Abs. 1a EStG, der zu verbrauchende Vermögensteil den Spendenabzug gemäß § 10b Abs. 1 S. 1 EStG.

ÜBER UNS

Die Haus des Stiftens gGmbH ist ein Sozialunternehmen, das wirkungsvolles Engagement erleichtern und so im Rahmen der Global Goals zu mehr Gemeinwohl beitragen will. Dafür bietet es mit Partnern Unterstützung für Stiftungen, Unternehmen und Non-Profit-Organisationen. Gegründet wurde die Haus des Stiftens gGmbH im Jahr 1995 durch die gemeinnützige Brochier Stiftung, die nach wie vor Gesellschafterin ist.

MEHR WISSEN

- 📍 Broschüren „Grundwissen“ zu den Themen:
Stiften | Testament | Vermögensanlage
- 📍 Online-Seminare von der Anlassspende bis zur Vermögensanlage:
www.hausdesstiftens.org/webinare
- 📍 Stifter-News, vierteljährlich:
www.hausdesstiftens.org/newsletter

DANK

Haus des Stiftens dankt der Stiftung Stifter für Stifter für die Förderung dieser Broschüre.

IMPRESSUM

Herausgeber: Haus des Stiftens gGmbH, Landshuter Allee 11,
80637 München | **Telefon:** +49 (0)89 744 200-210

E-Mail: stiftungen@hausdesstiftens.org | **Autorinnen:** Melanie Jakobs, Stiftungszentrum.law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Iris Ortner, Haus des Stiftens gGmbH | **Rechtliche Beratung:** Melanie Jakobs, Stiftungszentrum.law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH | **Gestaltung:** Iris Ortner, Anja Tichawsky, Peter Tichawsky, Haus des Stiftens gGmbH | **Bildnachweis:** Romolo Tavani, stock.adobe.com | **Druck:** Kreiter Druckservice GmbH

RECHTSHINWEIS

Die Texte beruhen auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Copyrights. Die dargestellten Inhalte können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie wurden sorgfältig recherchiert, können aber dennoch keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit erheben. Eine Haftung für Fehler wird ausgeschlossen. Die Broschüre ersetzt keine individuelle Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot.

© COPYRIGHT 2021, URHEBERRECHTSHINWEIS

Alle Inhalte dieser Broschüre *Grundwissen Steuer*, insbesondere Grafiken, Fotos und Texte, sind urheberrechtlich geschützt. Die Urheberrechte liegen, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet bei Autoren, Herausgeber und Gestaltern. Texte dürfen nach schriftlicher Genehmigung durch unsere Pressestelle unter Angabe der Autoren und des Herausgebers für redaktionelle Zwecke verwendet werden. Bitte wenden Sie sich an die Pressestelle der Haus des Stiftens gGmbH unter der E-Mail: presse@hausdesstiftens.org. Eine kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen.

Haus des Stiftens gGmbH

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon +49 (0)89 744 200-210

Telefax +49 (0)89 744 200-300

stiftungen@hausdesstiftens.org